

# Basketball

Regionalliga Nord



Ausschreibung 2018/19

15.04.2018

## Inhaltsverzeichnis

- ← **Ausschreibung für die Saison 2018/19**
  - A. Durchführungsbestimmungen für alle Wettbewerbe
  - B. Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Damen und Herren
  - C. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich
  - D. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend U20, U18, U16, U14 und der männlichen Jugend U20, U18, U16, U14
- ← **Anlage 1: Rahmenspielpläne**
- ← **Anlage 2: Turnierplan**
- ← **Anlage 3: Rahmenterminplan**
- ← **Anlage 4: Strafenkatalog**
- ← **Anlage 5: Gebühren**
- ← **Anlage 6: Schiedsrichterabrechnung**
  - A. Grundsätze
  - B. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln
  - C. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit dem PKW
  - D. Tagegeld
  - E. Übernachtungsgeld
  - F. Spielleitungsgebühren
  - G. Referentengebühren für Schiedsrichterlehrgänge
  - H. Abrechnung
  - I. Bestimmungen für die gemeinsame Anreise von Schiedsrichtern
  - J. Entfernungstabelle für Anreisen mit dem PKW
- ← **Anlage 7: Ausrichterübersicht für Turniere**
  - A. Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14  
Norddeutsche Meisterschaft der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14
  - B. Norddeutsche Meisterschaft der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich
  - C. Aufstieg in die 2. Regionalliga Damen
- ← **Anlage 8: Werberichtlinie**
  - A. Allgemeines
  - B. Werbeträger
  - C. Werbeverträge
  - D. Geworben werden kann
  - E. Definitionen
  - F. Bekleidung der Mannschaften
  - G. Werbung auf dem Spielhemd
  - H. Werbung auf der Spielhose
  - I. Schiedsrichterbekleidung
  - J. Spielausrüstungsgegenstände
  - K. Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung
  - L. Bandenwerbung
  - M. Akustische Werbung
  - N. Sponsornamen im Vereinsnamen
  - O. Strafbestimmungen
- ← **Anlage 9: Bestimmungen für Schiedsgerichte**

## Ausschreibung für die Saison 2018/19

Die Mitgliederversammlung hat für die Spielzeit 2018/2019 unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden folgende Ausschreibung erlassen:

### A. Durchführungsbestimmungen für alle Wettbewerbe

1. Ausgeschrieben werden hiermit die RLN-Wettbewerbe nach § 2 RLN-SO.
2. Mit der Meldung zu einem RLN-Wettbewerb sind anzugeben:
  - Name und Anschrift des Verantwortlichen für die Mannschaft
  - genaue Vereinsbezeichnung
  - Kontoverbindung des Vereins
  - Bezeichnung des Spielballes für Heimspiele
  - Anschrift der Spielhalle und Angaben zur Spielfeldeinzeichnung

Der Name und die Anschrift des Verantwortlichen für die Mannschaft sind im Spielbetriebsportal des DBB einzutragen.
3. Meldegelder sind nach Rechnungsstellung auf das RLN-Konto einzuzahlen. Sie sind sofort fällig.
4. Der Ausrichter ist für das Verhalten der Zuschauer verantwortlich. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen muss der vom Ausrichter gestellte Ordnungsdienst sofort tätig werden und die Ordnung herstellen:
  - Zuschauer dürfen nicht das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichtes (inklusive aller Sicherheitsabstände) sowie die Umkleieräume der Teilnehmer betreten;
  - Zuschauer dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichtes oder Teilnehmer werfen;
  - Zuschauer dürfen in keiner Weise gegen Teilnehmer des Spiels tätlich werden;
  - Zuschauer dürfen keine Transparente enthüllen, welche gegen die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität des Sports verstoßen; insbesondere sind rassistische Transparente verboten.

Bei Bedarf hat der Ordnungsdienst die Teilnehmer des Spiels bis zum Verlassen des Geländes zu schützen.

5. Spielfeld und Technische Ausrüstung
  - 5.1. Das Spielfeld soll den Vorschriften des Art. 2 der FIBA-Regeln (2014) genügen, wobei § 4 Abs. 1 RLN-SO vorrangig gilt.
  - 5.2. Die Ausrüstung soll den Vorschriften des Art. 3 der FIBA-Regeln (2014) bzw. des Anhangs zur technischen Ausrüstung (Stufe 3) genügen, wobei § 4 Abs. 2 - 5 RLN-SO vorrangig gilt.
6. Als Trikotnummern sind die Zahlen 4 - 99 zugelassen.
7. Die Wettbewerbe der Damen und der weiblichen Jugend (U20 - U14) sind mit einem Ball der Größe 6 auszutragen. Die Wettbewerbe der Herren und der männlichen Jugend (U20 - U16) sind mit einem Ball der Größe 7 auszutragen. Der Wettbewerb der männlichen Jugend U14 ist mit einem Ball der Größe 6 auszutragen. Der Ausrichter ist verpflichtet, vor jedem Spiel den beteiligten Mannschaften zum Einspielen je zwei Bälle zur Verfügung zu stellen, die dem angegebenen Spielball entsprechen.
8. Die Spielwochenenden ergeben sich aus dem Rahmenterminplan (Anlage 3).
9. Weiterhin gelten folgende Vorschriften:
  - Anlage 1: Rahmenspielpläne
  - Anlage 2: Turnierpläne
  - Anlage 3: Rahmenterminplan
  - Anlage 4: Strafenkatalog
  - Anlage 5: Gebühren
  - Anlage 6: Schiedsrichterabrechnung
  - Anlage 7: Ausrichterübersicht für Turniere
  - Anlage 8: Werberichtlinien
  - Anlage 9: Bestimmungen für Schiedsgerichte

## B. Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaftsspiele der Damen und Herren

1. Meldetermin ist der 30.04.2018.
2. Das Meldegeld für die Punktspielrunde der 1.Regionalliga Herren beträgt EUR 550,-- je Mannschaft. Das Meldegeld für die Punktspielrunde der 1.Regionalliga Damen beträgt EUR 220,-- je Mannschaft.
3. Das Meldegeld für die Punktspielrunden der 2.Regionalligen beträgt EUR 150,-- je Mannschaft.
4. Pauschale Kosten für Schiedsrichter-Lehrgänge  
Die pauschalen Kosten für die Schiedsrichterlehrgänge der 1. Regionalliga betragen EUR 250,- - je Mannschaft. Weichen die tatsächlichen anteiligen Kosten um mehr als 10% von dieser Pauschale ab, erfolgt eine Nachberechnung bzw. Erstattung.  
Die pauschalen Kosten für die Schiedsrichter-Vorbereitungslehrgänge der 2. Regional-ligen betragen EUR 70,-- je Mannschaft. Weichen die tatsächlichen anteiligen Kosten um mehr als 15% von dieser Pauschale ab, erfolgt eine Nachberechnung bzw. Erstattung.
5. Beteiligung an den Kosten für Schiedsrichter-Coachings  
Zusätzlich beteiligt sich jeder Verein mit dem Betrag einer Spielleitungsgebühr der entsprechenden Liga an den Kosten für Schiedsrichter-Coachings.
6. Die Gesamtsumme ist am 01.07.2018 fällig und gilt bis zur Rechnungsstellung gestundet.
7. Die Punktspiele werden nach den Rahmenspielplänen (Anlage 1) durchgeführt.
8. a) Der Meister der 1.Regionalliga Herren erwirbt das Aufstiegsrecht gemäß der Vereinbarung der RLN mit der "2.Basketball-Bundesliga GmbH" unter Beachtung dessen Lizenzstatuts. Das Aufstiegsrecht kann nur erworben werden, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins Absteiger der Bundesliga ist.  
b) Der Meister der 1.Regionalliga Damen erwirbt das Aufstiegsrecht gemäß der Spielordnung der Gesellschaft der Damen Basketball Bundesligen GmbH (DBBL) unter Beachtung deren Lizenzstatuts. Das Aufstiegsrecht kann nur erworben werden, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins Absteiger der Bundesliga ist.  
c) Die Meister der Spielgruppen der 2.Regionalligen erwerben das Aufstiegsrecht zur 1. Regionalliga, sofern nicht eine andere Mannschaft dieses Vereins ein Teilnahmerecht für die 1.Regionalliga behalten oder durch Abstieg erlangt hat und nicht Absteiger der 1.Regionalliga ist.
9. Verzichtet der Meister auf den Aufstieg oder ist er aufgrund der Vorschrift des § 9 Abs. 1 DBB-SO daran gehindert, geht das Aufstiegsrecht an den Zweitplatzierten weiter. Steigt auch dieser nicht auf, erwirbt der Drittplazierte das Aufstiegsrecht.
10. Die Abstiegsregelung ergibt sich aus der RLN-SO.
11. Spielleiter nach § 2 Abs. 2 DBB-SO ist der RLN-Sportwart. Er entscheidet über Proteste und bei Verstößen gegen die Sportdisziplin. Die übrigen Aufgaben der Spielleitung kann er delegieren.

## C. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich

1. Meldetermin ist der 15.01.2019. Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Bis zum gleichen Termin sind auch Bewerbungen um die Ausrichtung der Turniere abzugeben.
2. Das Meldegeld beträgt EUR 50,-- je Mannschaft. Die Summe ist am 15.01.2019 fällig und gilt bis zur Rechnungsstellung gestundet.
3. In den Altersklassen wÜ35 und wÜ40 dürfen Spielgemeinschaften von maximal 3 Vereinen des LV an den Meisterschaften teilnehmen.
4. Die Gruppeneinteilungen lost die Spielleitung. Es gilt der Rahmenspielplan für Turniere (Anlage 2). Die Spielleitung kann eine verkürzte Spielzeit anordnen.
5. Die beiden Erstplatzierten des jeweiligen Turniers sind für die Deutschen Meisterschaften qualifiziert

## D. Durchführungsbestimmungen für die Norddeutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend U20, U18, U16, U14 und der männlichen Jugend U20, U18, U16, U14

1. Meldetermine sind:
  - 18.03.2019: wU14
  - 25.03.2019: wU16
  - 15.04.2019: mU18, mU16 und mU14
  - 06.05.2019: wU18
  - 13.05.2019: mU20 und wU20

Später eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt.
2. Es wird für die Teilnahme an den Turnieren der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14 sowie der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14 kein Meldegeld erhoben.
3. In der männlichen U18 und U16 dürfen nur Jugend-Bundesliga-Spieler des jeweils jüngsten Jahrgangs (NBBL 2002, JBBL 2004) eingesetzt werden.
4. Es gilt der Rahmenspielplan für Turniere (Anlage 2). Die Spielleitung kann eine verkürzte Spielzeit anordnen.
5. Gruppeneinteilung (bei 6 teilnehmenden Mannschaften):  
Gruppe A: 2. LV-Gruppe I, 1. LV-Gruppe II, 1. LV-Gruppe III  
Gruppe B: 1. LV-Gruppe I, 2. LV-Gruppe II, 2. LV-Gruppe III  
Die Spiele der Vorrunde werden so angesetzt, dass der Ausrichter im 1. Spiel der Gruppe beteiligt ist und der Teilnehmer mit der weitesten Anreise innerhalb einer Gruppe nicht das 1. Spiel bestreitet.  
Bei 5, 4 oder gar nur 3 Teilnehmern werden die Buchstaben des jeweiligen Rahmenplans nach dessen Anreisekilometer angesetzt.
6. Kommissare zur Überwachung der MMV in der weiblichen Jugend U16 und U14 sowie der männlichen Jugend U16 und U14 sind durch den zuständigen LV-Referenten für das Lehr- und Trainerwesen kostengünstig anzusetzen. Als Kommissare können (soweit geeignet) benannt werden: Lizenzierte Trainer; anwesende, spielfreie Schiedsrichter; sonstige ortsansässige Personen.
7. Die jeweils Erst- und Zweitplatzierten der Altersklassen wU16, wU14 und mU14 sind für die DBB-Zwischenrunde zur Deutschen Meisterschaft qualifiziert. Die jeweils Erstplatzierten der Altersklasse mU18 und mU16 sind für den DBB-Jugendpokal qualifiziert.  
Die Vereine haben am auf das Turnier folgenden Tag (Montag) bis 10.00 Uhr beim RLN-Jugendspielleiter ihre Teilnahme zu bestätigen und ggf. die Sporthalle für die Ausrichtung der Zwischenrunde anzugeben.

# Anlage 1: Rahmenspielpläne

Spieltag/Verein		14er Liga																										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
A	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
B	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
C	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
D	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
E	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
F	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
G	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
H	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
I	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
K	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
L	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
M	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
N	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
O	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
Spielpaarungen		A-N	B-I	A-L	B-E	A-I	B-O	A-G	B-K	A-E	B-F	A-C	A-B	B-N	N-A	I-B	L-A	E-B	I-A	O-B	G-A	K-B	E-A	F-B	C-A	B-A	N-B	
		C-K	D-G	C-F	D-C	C-B	D-M	C-L	D-H	C-G	D-A	C-O	D-L	K-C	G-D	F-C	D-D	C-D	B-C	M-D	L-C	H-D	G-C	A-D	B-D	O-C	L-D	
		E-H	F-E	E-D	F-O	E-N	F-K	E-I	F-A	F-D	E-C	F-N	E-M	F-I	H-E	E-F	D-E	O-F	N-E	K-F	I-E	A-F	D-F	C-E	N-F	M-E	I-F	
		G-F	H-C	G-B	H-M	G-L	H-A	H-F	G-E	H-B	G-O	H-L	G-K	H-G	F-G	C-H	B-G	M-H	L-G	A-H	F-H	E-G	B-H	O-G	L-H	K-G	G-H	
		I-D	K-O	I-N	K-A	K-H	I-G	K-D	I-C	K-N	I-M	K-I	I-H	K-E	D-I	O-K	N-I	A-K	H-K	G-I	D-K	C-I	N-K	M-I	H-K	H-I	E-K	
		L-B	M-A	M-K	L-I	M-F	L-E	M-B	L-O	M-L	L-K	M-G	L-F	M-C	B-L	A-M	K-M	I-L	F-M	E-L	B-M	O-L	L-M	K-L	G-M	F-L	C-M	
		O-M	N-L	O-H	N-G	O-D	N-C	O-N	N-M	O-I	N-H	O-E	N-D	O-A	M-O	L-N	H-O	G-N	D-O	C-N	N-O	M-N	I-O	H-N	E-O	D-N	A-O	

Spieltag/Verein		12er Liga																								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22			
A	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
B	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
C	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
D	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
E	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
F	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
G	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
H	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
I	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
K	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
L	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
M	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a	H	a
Spielpaarungen		A-L	B-G	A-I	B-C	A-G	B-K	A-E	B-F	A-C	A-B	B-L	L-A	G-B	I-A	C-B	G-A	K-B	E-A	F-B	C-A	B-A	L-B			
		C-H	D-E	C-D	D-M	C-L	D-H	C-G	D-A	C-O	D-I	H-C	E-D	D-C	M-D	L-C	H-D	G-C	A-D	B-D	M-C	I-D				
		E-F	F-C	E-B	F-K	E-I	F-A	F-D	E-C	F-L	E-K	F-G	F-E	C-F	B-E	K-F	I-E	A-F	D-F	C-E	L-F	K-E	G-F			
		G-D	H-M	G-L	H-A	H-F	G-E	H-B	G-O	H-L	G-K	H-G	H-E	D-G	M-H	L-G	A-H	F-H	B-H	M-G	I-H	H-G	E-H			
		I-B	K-A	K-H	I-G	K-D	I-C	K-L	I-K	K-G	I-F	K-C	B-I	A-K	H-K	G-I	D-K	C-I	L-K	K-I	G-K	F-I	C-K			
		M-K	L-I	M-F	L-E	M-B	L-M	M-I	L-H	M-E	L-D	M-A	K-M	I-L	F-M	E-L	B-M	M-L	I-M	H-L	E-M	D-L	A-M			



## Anlage 2: Turnierplan

Teilnehmer	Turniertag	Paarung	4x 10 Min	4x 7,5 Min	2x 12 Min
drei	Samstag	A - B	12:30	-	-
		B - C	15:30	-	-
		C - A	18:30	-	-
drei	Sonntag	A - B	09:30	-	-
		B - C	12:30	-	-
		C - A	15:30	-	-
vier	1. Tag	A - B	12:00	12:45	13:30
		C - D	14:00	14:30	15:00
		B - C	17:00	17:15	17:30
		A - D	19:00	19:00	19:00
	2. Tag	D - B	10:00	10:00	10:00
		C - A	12:00	11:45	11:30
fünf	1. Tag	A - B	12:00 *	12:00	13:00
		C - D	14:00 *	13:30	14:15
		E - A	16:00 *	15:15	15:30
		B - C	18:00 *	16:45	16:45
		D - E	20:00 *	18:15	18:00
	2. Tag	E - B	09:00	09:15	09:30
		D - A	11:00	11:00	10:45
		C - E	13:00	12:30	12:00
		B - D	15:00	14:15	13:15
		A - C	17:00	15:30	14:30
Sechs	1. Tag 1 Halle	A1 - B1	11:00 *	12:00 *	13:15
		A2 - B2	12:45 *	13:30 *	14:30
		B1 - C1	14:45 *	15:15 *	15:45
		B2 - C2	16:30 *	16:45 *	17:00
		C1 - A1	18:30 *	18:15 *	18:15
		C2 - A2	20:15 *	20:00 *	19:30
		oder	1. Tag 2 Hallen	A1 - B1	12:30
A2 - B2	12:30			12:30	13:00
B1 - C1	15:30			15:15	15:30
B2 - C2	15:30			15:15	15:30
C1 - A1	18:30			18:00	18:00
C2 - A2	18:30			18:00	18:00
2. Tag	1. Gr1 – 2. Gr2		10:00	10:00	10:00
	1. Gr2 – 2. Gr1		12:00	11:45	11:15
	Endspiel		14:45	14:30	13:45

\* In der wU14, mU14, wU16 und mU16 können die Anfangszeiten eine Stunde nach vorne gelegt werden.





05./06. Januar 2019	16						=alle=
12./13. Januar 2019	17	14	12	10			
19./20. Januar 2019	18	15	13	11			
26./27. Januar 2019	19	16	14	12			
02./03. Februar 2019	20	17			Ü35		BB, BE, MV
09./10. Februar 2019	21	18	15	13			BB, BE, MV, SA
16./17. Februar 2019	22	19	16	14			MV, SA
23./24. Februar 2019	23	20	17	15			
02./03. März 2019	24				Ü40	Rosenmontag	HH
09./10. März 2019	25	21	18				HH
16./17. März 2019	26	22	19	16			HH
23./24. März 2019	27	23		17			
30. / 31. März 2019	28	24	20	18	RLN W14		
06./07. April 2019	29	25	21		RLN W16		HB, NI, SH
13./14. April 2019	30	26	22				BB, BE, HB, MV, Ni, SH
20./21. April 2019							Ostern
27./28. April 2019						WNBL Top4	BB, BE, SA
04./05. Mai 2019					RLN M18 / M14	ZWR W16 / W14	
11./12. Mai 2019					RLN M16	JtfO	HH
18./19. Mai 2019						DM W16 / W14 ZWR M14	HH
25./26. Mai 2019					RLN W18	JBBL/NBBL Top4 M18/M16 DBB-Pokal	
01./02. Juni 2019					RLN W20 / M20	DM M14	Himmelfahrt

08./09. Juni 2019							Pfingsten
15./16. Juni 2019						Quali 1 JBBL/NBBL/WNBL	
22./23. Juni 2019						Quali 2 JBBL/NBBL/WNBL	BB, BE
29./30. Juni 2019						Quali 3 JBBL/NBBL	BB, BE, HH, MV, SH

LV-Gr. I: Bremen (HB), Niedersachsen (NI)

LV-Gr. II: Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Schleswig-Holstein (SH)

LV-Gr. III: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Sachsen-Anhalt (SA)

## Anlage 4: Strafenkatalog

Verstoß	Strafe
1. Zurückziehen bzw. Verzicht einer Mannschaft a) der 1. und 2. Regionalliga Herren und Damen nach dem 31.05.2018, b) der Norddeutschen Meisterschaften der Ü35/Ü40 und Jugendturniere (RLN/LV2/LV3) nach den in der Ausschreibung genannten Meldeterminen	a) EUR 400,-- b) EUR 200,--
2. Nichtmeldung für weiterführende Wettbewerbe bzw. Nichtwahrnehmung eines Aufstiegsplatzes	EUR 100,--
3. Nichterfüllung der Verpflichtung zur Ausrichtung eines Turniers	EUR 100,--
4. Nichtantreten zu einem Pflichtspiel bzw. Verstoß gegen § 38 DBB-SO a) Abs. 1 a) b) Abs. 1 c), f) oder k)	(a) Spielverlust, EUR 300,-- bis EUR 600,-- und Kostenersatz (b) Spielverlust, EUR 50,-- bis EUR 300,-- und Kostenersatz
5. schuldhaft verursachter Spielabbruch	Spielverlust und EUR 200,-- bis EUR 500,--
6. Verstoß gegen Spielereinsatzbestimmungen bzw. Verstoß gegen § 38 Abs. 1 g) oder h) DBB-SO	Spielverlust und EUR 100,--
7. Nichterfüllung der Verpflichtung von am Jugendspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und Schul-AGs nach § 3 Abs. 4 RLN-SO	EUR 500,-- (1. RL Herren) EUR 250,-- (1. RL Damen und 2. RL) je fehlender Jugendmannschaft/ Schul-AG
8. Einsatz eines/einer gesperrten Spieler/in	Spielverlust, EUR 100,-- sowie Verlängerung der Sperre um zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
9. Einsatz eines/einer gesperrten Trainer/in oder eines/einer gesperrten Mannschafts-begleiter/in	EUR 200,-- sowie Verlängerung der Sperre um zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele

Verstoß	Strafe
<p>10. Verstöße gegen die Sportdisziplin, §§ 53 - 57 DBB-SO:</p> <p>(1) Schiedsrichterbeleidigung</p> <p>(2) Beleidigung gegen Spieler und/oder Dritte</p> <p>(3) Unsportlichkeit</p> <p>(4) Tätlichkeit gegen Spieler und/oder Dritte</p> <p>(5) Tätlichkeit gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder RLN-Beauftragte</p> <p>(6) Geldstrafe zu Verstößen nach (1) – (5)</p>	<p>(1) zeitliche Sperre: mindestens ein, maximal neun Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele</p> <p>(2) zeitliche Sperre, mindestens ein, maximal sieben Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele</p> <p>(3) zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal acht Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele</p> <p>(4) zeitliche Sperre: mindestens vier, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele oder Ausschluss vom Spielbetrieb bis max. 2 Jahre zu (4) Der Versuch ist strafbar. Zeitliche Sperre: ein Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiel</p> <p>(5) zeitliche Sperre: mindestens sechs Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele oder Ausschluss vom Spielbetrieb bis max. 2 Jahre zu (5) Der Versuch ist strafbar. Zeitliche Sperre: zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele</p> <p>(6) Geldstrafe zusätzlich/anstatt Sperre nach § 56 DBB-SO: EUR 50,-- bis EUR 1.000,--</p>
11. unzureichende Sicherheit der Teilnehmer, unzureichender Ordnungsdienst oder Nichttätigwerden des Ordnungsdienstes	EUR 100,-- bis EUR 500,-- und/oder Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und/oder Platzsperre
11a. fehlender Schiedsrichterbetreuer	EUR 100,-- (1. RL Herren) EUR 50,-- (2. RL Herren)
12. Fehlen der gesicherten Umkleieräume	EUR 100,--
13. Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände	EUR 100,--
14. Verwendung unzulässiger Werbung	EUR 100,--
<p>15. fehlerhafte oder unvollständige Ausrüstung der Halle oder des Kampfgerichtes, Fehlen des vorschriftsgemäßen Spielballes, nichtrechtzeitiges Antreten des Kampfgerichtes oder Aufenthalt nicht autorisierter Personen am Kampfgericht während des Spiels</p> <p>a) ohne Spielausfall</p> <p>b) mit Spielausfall</p>	<p>a) EUR 20,-- je Verstoß; im Falle des § 37 DBB-SO ggf. auch Spielverlust</p> <p>b) Spielverlust, EUR 100,-- und Kostenersatz</p>
16. Nicht rechtzeitige Abgabe der Mannschaftsliste beim Anschreiber	EUR 20,--
17. Nicht rechtzeitige Bereitstellung der Spielhalle für das Aufwärmprogramm oder Fehlen der vorgeschriebenen Bälle	EUR 25,-- je Verstoß
18. Verstoß gegen das Alkoholverbot und Verbot von Glasflaschen	EUR 50,-- je Verstoß
19. Auswechseln eines/einer Tischkampfrichter/in durch den/die 1.Schiedsrichter/in	EUR 30,-- je Kampfrichter/in EUR 50,-- je Kampfrichter/in in der 1.RL Herren

Verstoß	Strafe
20. Antreten in unvollständiger, uneinheitlicher oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (1) ohne Spielausfall (2) mit Spielausfall	(1) EUR 20,-- je Spieler/in; im Falle des § 37 DBB-SO ggf. auch Spielverlust (2) Spielverlust, EUR 100,-- und Kostenersatz
21. Fehlender oder ungültiger Teilnehmerausweises oder fehlender oder ungültiger Trainerausweis (bei Spielbeginn)	EUR 10,-- je Ausweis, bei Turnieren maximal EUR 100,--
22. unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts bogens	EUR 10,-- je Verstoß, maximal EUR 50,-- je Spielberichtsbogen
23. Fehlen des adressierten und frankierten Briefumschlages für die Absendung des Spielberichts bogens	EUR 10,--
24. verspätete Einsendung des Spielberichts bogens	EUR 10,-- je Spielberichtsbogen
25. Einsatz eines Trainers ohne erforderliche Lizenz bzw. Übergangslizenz	EUR 50,--
26. grobes Vergehen bei Ausübung des Traineramtes	zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
27. grobes Vergehen bei Ausübung des Schiedsrichteramtes	zeitliche Sperre: mindestens zwei, maximal zwölf Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele
28. Nichtantreten eines Schiedsrichters bzw. Verstoß gegen § 37 Abs. 3 DBB-SO oder § 13 Abs. 1 a) oder c) DBB-SRO (1) ohne Spielausfall (2) mit Spielausfall	(1) EUR 50,-- je Schiedsrichter (2) Kostenersatz und EUR 50,-- je Schiedsrichter
29. Verstöße von Schiedsrichtern gegen die Ansetzungsrichtlinien	im ersten Fall Verwarnung, im Wiederholungsfall zeitlich befristeter oder endgültiger Ausschluss aus dem RLN-Kader
30. unvorschriftsmäßige Schiedsrichterkleidung	EUR 20,--
31. Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich, z.B. Anschreibebogen nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Teilnehmerausweise nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Beanstandungen, Proteste oder Disqualifikationen nicht protokolliert.	EUR 10,-- je Verstoß
32. verspätete oder unterlassene Ergebnismeldung	EUR 10,-- bis EUR 30,--
33. verspätete oder unterlassene Meldung der zur Deutschen Meisterschaft qualifizierten Jugendmannschaften und/oder der notwendigen Hallenangaben	EUR 20,--
34. Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen	EUR 20,--
35. Nichtzahlung (Mahngebühr)	1. Mahnung: EUR 5,-- , 2. Mahnung: EUR 5,-- Vereinsperre: EUR 200,--
36. Verstöße gegen die FIBA-Spielregeln, gegen die DBB-SO, DBB-JSO, RLN-SO oder Ausschreibung, die vorstehend nicht geregelt sind.	EUR 25,--

Verstoß	Strafe
37. Verstoß gegen die Video- oder Scoutingpflicht (nur 1.Regionalliga Herren)	EUR 30,-- je Verstoß bei verspäteter Veröffentlichung (max. 48 Stunden Überschreitung der Frist) EUR 50,-- je Verstoß bei sonstigen Verstößen
38. Nichtteilnahme an der Scoutingschulung (nur 1.RL Herren)	EUR 100,-- je fehlendem Scouter

Zu allen Strafen kommen die Verfahrenskosten hinzu.

Im Wiederholungsfall kann die jeweils zuletzt ausgesprochene Geldstrafe verdoppelt werden. Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn dieselbe Mannschaft, derselbe Trainer oder derselbe Schiedsrichter bei einem anderen Spiel als dem zuvor bestraften Spiel, den gleichen Verstoß wie im Fall zuvor begeht. Ein Wiederholungsfall liegt ferner vor, wenn nach Ablauf einer Frist (Punkt 35 des Strafenkataloges) eine erneut gesetzte Frist nicht eingehalten wird. Diese Regelungen sind auf den achtfachen Wert der jeweiligen Sanktion des Strafenkataloges begrenzt.

## Anlage 5: Gebühren

Die Gebühr für eine Spielverlegung (§ 14 Abs. 3+4 RLN-SO) beträgt € 50,--.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung beträgt je Ausnahmegenehmigung € 25,--.

Die Gebühr für einen angeforderten Kommissar (§20 (5) RLN-SO) beträgt € 60,-- (1.RL) bzw. € 40,-- (2.RL), welche dem Honorar entspricht. Zusätzlich sind die Fahrtkosten wie unter Punkt 4 Schiedsrichterhandbuch zu tragen.

Die Gebühr für einen Protestantrag (§§ 49 ff. DBB-SO, § 28 DBB-RO) beträgt € 52,--.

Die Gebühr für eine Trainer-Übergangslizenz (§ 22 RLN-SO) beträgt für eine Mannschaft:

in der Spielklasse	im ersten Spieljahr	im zweiten und den folgenden Spieljahren
1. Regionalliga Herren	€ 500,--	€ 750,--
1. Regionalliga Damen	€ 250,--	€ 375,--
2. Regionalliga Herren	€ 250,--	€ 375,--
2. Regionalliga Damen	€ 125,--	€ 200,--

## Anlage 6: Schiedsrichterabrechnung

### A. Grundsätze

Die Abrechnungsvorschriften der RLN finden für alle Reisen von Schiedsrichtern, MMV-Kommissaren, Schiedsrichterbeobachtern und Lehrgangreferenten im Bereich der RLN Anwendung. Hierdurch sind alle Auslagen abgegolten.

Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt freigestellt. Es werden jedoch öffentliche Verkehrsmittel empfohlen.

Bei einem Einsatz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort und einer Entfernung zum Wohnort von maximal 80 km, ist der Einsatz wie zwei Reisen abzurechnen.

## B. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

1. Es werden maximal der Fahrpreis 2.Klasse (Normalpreis) sowie die Reservierungsgebühren erstattet.
2. Bei Nutzung von tariflichen Rabatten werden dem Schiedsrichter zusätzlich zum gezahlten Fahrpreis 50% der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Normalpreis erstattet.
3. Ebenso werden Fahrtkosten des ÖPNV erstattet.
4. Taxiaufwendungen sind bis maximal EUR 12,-- je Spiel und Reisenden erstattungsfähig.
5. Fahrscheine und Taxiquittungen sind zusammen mit dem Schiedsrichterabrechnungsbogen an die Spielleitung zu senden.
6. Können keine Fahrscheine vorgelegt werden, weil z.B. eine Monatskarte genutzt wird, werden 50% des Normalpreises erstattet.

## C. Fahrtkostenerstattung bei Anreise mit dem PKW

1. Die Entfernung wird aus einer Tabelle ermittelt, in der alle Entfernungen zu den einzelnen Spielhallen enthalten sind.
2. Die Wegstreckenentschädigung beträgt EUR 0,30 je gefahrenen km. Der Betrag wird auf EUR 0,50 aufgerundet.  
Werden Mitreisende mitgenommen, denen nach diesen Abrechnungsvorschriften eine Fahrtkostenerstattung zustehen würde, erhöht sich das Kilometergeld für jede weitere Person um EUR 0,02 je km, jedoch maximal auf EUR 0,36. Der Betrag wird auf EUR 0,50 aufgerundet. Fahrgemeinschaften können auch für Teilstrecken gebildet werden.
3. Parkgebühren und Fährkosten sind gegen Beleg erstattungsfähig.
4. Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder werden nicht erstattet.

## D. Tagegeld

1. Bei einer Abwesenheit unter 8 Stunden erfolgt keine Erstattung von Tagegeld.
2. Bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden wird ein Tagegeld in Höhe von EUR 12,-- erstattet.
3. Bei einer Abwesenheit von 24 Stunden werden EUR 24,-- Tagegeld erstattet.
4. Die tatsächliche Abwesenheit wird für jeden Kalendertag einzeln ermittelt. Jedoch wird eine Tätigkeit, die nach 14.00 Uhr begonnen hat und vor 08.00 Uhr des folgenden Tages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem ersten Tag zugerechnet.
5. Ist der Schiedsrichter bei einem eintägigen Einsatz und bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gezwungen zu übernachten, weil eine Rückreise am gleichen Tag nicht mehr möglich ist, wird für den zweiten Tag ein Tagegeld von EUR 6,-- erstattet.

## E. Übernachtungsgeld

1. Bei Entfernungen ab 181 km oder nach Genehmigung des RLN-Schiedsrichterwartes kann eine Übernachtung über den Heimverein auf dessen Rechnung gebucht werden. Enthalten die Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücks, ist hierfür ein Betrag in Höhe von EUR 4,80 in Abzug zu bringen.
2. Wird unentgeltlich Unterkunft gewährt oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen erstattet, kann kein Übernachtungsgeld abgerechnet werden.

## F. Spielleitungsgebühren

1. Die Spielleitungsgebühren betragen für Schiedsrichter:
  - a) EUR 25,-- für Jugendspiele
  - b) EUR 35,-- für Senioren Ü35/Ü40-Spiele
  - c) EUR 45,-- für Spiele der 2.Regionalliga Damen
  - d) EUR 60,-- für Spiele der 2.Regionalliga Herren
  - e) EUR 60,-- für Spiele der 1.Regionalliga Damen
  - f) EUR 100,-- für Spiele der 1.Regionalliga Herren.
2. Aufstiegsspiele werden wie Spiele der 2.Regionalliga abgerechnet.
3. Die Spielleitungsgebühr für MMV-Kommissare beträgt EUR 25,--.
4. Für Kurzspiele ist die Spielleitungsgebühr wie folgt zu berechnen: Spielzeit (ohne Verlängerungen) dividiert durch 40 multipliziert mit der o.g. vollen Spielleitungsgebühr.

## G. Referentengebühren für Schiedsrichterlehrgänge

1. Der Lehrgangleiter erhält für die Vorbereitung eines mehrtägigen Lehrgangs EUR 160,-- und für einen eintägigen Lehrgang EUR 80,--.
2. Der Hauptreferent erhalten für einen mehrtägigen Lehrgang EUR 160,-- und für einen eintägigen Lehrgang EUR 80,--.
3. Gastreferenten erhalten EUR 20,-- pro volle Stunde, maximal aber EUR 80,-- je Lehrgang.

## H. Abrechnung

1. Der ausrichtende Verein zahlt die Schiedsrichterkosten gemäß Punkte B. bis F. vor Spielbeginn aus.
2. Kosten für MMV-Kommissare und Lehrgangreferenten werden durch die RLN ausgezahlt. Dieses gilt auch für Schiedsrichterbeobachter, sofern nicht ein Verein diesen angefordert hat.
3. Schiedsrichter, MMV-Kommissare, Schiedsrichterbeobachter und Lehrgangreferenten fertigen hierzu das vom RLN-Schiedsrichterwart vorgeschriebene Abrechnungsfomular aus. Schiedsrichter und MMV-Kommissare senden dieses am nächsten Werktag an die Spielleitung, Schiedsrichterbeobachter und Lehrgangreferenten an den RLN-Schiedsrichterwart.
4. Der Schiedsrichterkostenausgleich sowie die Umlage der Lehrgangskosten bleiben hiervon unberührt.

## I. Bestimmungen für die gemeinsame Anreise von Schiedsrichtern

1. Der RLN-Schiedsrichterwart darf bei Spielen der RLN-Wettbewerbe den Schiedsrichtern eine gemeinsame Anreise mit dem Pkw empfehlen oder genehmigen. Der Mitfahrer erhält dann keine Fahrtkosten bei Anreise mit dem Pkw. Die Fahrtkosten nach C.3. stehen nur dem Fahrer zu.
2. Die RLN stellt die Schiedsrichter von Schadensersatzansprüchen beider Vereine bei einem Spielausfall wegen Nichtantretens frei, wenn die Schiedsrichter nachweisen können, dass sie ihre Anreise unter Beachtung aller notwendigen Aspekte sorgfältig geplant und rechtzeitig angetreten haben.

## J. Entfernungstabelle für Anreisen mit dem Pkw

siehe Homepage



## Anlage 7: Turnierübersicht

### A. Nordmeisterschaften der weiblichen Jugend U20, U18, U16 und U14 Nordmeisterschaften der männlichen Jugend U20, U18, U16 und U14

Wettbewerb	2019	2020	2021	2022
männliche U20	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I
weibliche U20	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II
männliche U18	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III
weibliche U18	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I
männliche U16	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II
weibliche U16	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III
männliche U14	LV-Gr. II	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II
weibliche U14	LV-Gr. I	LV-Gr. III	LV-Gr. II	LV-Gr. I

### B. Nordmeisterschaften der Altersklassen Ü40 und Ü35 weiblich und männlich

Wettbewerb	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
weiblich Ü40	HB	MV	ST	SH	BB	BE	HH	NI
männliche Ü40	BB	BE	HH	NI	HB	MV	ST	SH
weiblich Ü35	HH	NI	HB	MV	ST	SH	BB	BE
männliche Ü35	ST	SH	BB	BE	HH	NI	HB	MV

### C. Aufstieg in die 2. Regionalliga Damen

Wettbewerb	2019	2020	2021	2022
LV-Gruppe II	MV	HH	SH	MV
LV-Gruppe III	BB	BE	ST	BB

LV-Gr. I: Bremen (HB), Niedersachsen (NI)

LV-Gr. II: Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Schleswig-Holstein (SH)

LV-Gr. III: Berlin (BE), Brandenburg (BB), Sachsen-Anhalt (ST)

# Anlage 8 Werberichtlinien

## A. Allgemeines

Das Werben für Unternehmen und deren Produkte ist im Spielbetrieb der RLN grundsätzlich gestattet. Eine gegen gute Sitten verstoßende Werbung ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Werben für

- a) Tabakwaren, ihre Hersteller und ihren Handel,
- b) harte alkoholische Getränke, ihre Hersteller und ihren Handel,  
(Die Werbung für Bier, Wein, und vergleichbare Getränke ist gestattet.)
- c) pharmazeutische Produkte, die auf der aktuellen IOC-Liste der verbotenen Substanzen aufgeführt sind, ihre Hersteller und ihren Handel,
- d) politische Gruppen oder politische Aussagen  
nicht zulässig.

## B. Werbeträger

Werbeträger im Sinne dieser Vorschriften können sein:

- a) der DBB,
- b) die RLN,
- c) ein Landesverband (LV) oder eine LV-Gruppe,
- d) Vereine.

## C. Werbeverträge

1. Verträge zwischen Werbeträger und werbetreibendem Unternehmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie nicht diesen Richtlinien entsprechen und daher von der RLN gerügt werden.
2. Der Werbeträger kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben. Er bleibt in jedem Fall gegenüber der RLN verantwortlich.
3. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen Vorteil von Einzelpersonen verbunden sein. Zahlungen können nur an den Werbeträger und nicht an einzelne Spieler oder Schiedsrichter geleistet werden.
4. Für Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen Werbeträger, werbetreibendem Unternehmen und Dritten ist die RLN unzuständig.
5. Die steuerrechtliche Haftung bleibt in jedem Fall beim Werbeträger.

## D. Geworben werden kann

- a) auf der Bekleidung von Mannschaften,
- b) auf der Bekleidung von Schiedsrichtern,
- c) auf Spielausrüstungsgegenständen,
- d) auf dem Spielfeld und in dessen Umgebung,
- e) durch Ansagen in den Spielhallen,
- f) durch Aufnahme eines Sponsornamens im Vereinsnamen.

## E. Definitionen

1. Ein Vereinselement ist ein Zeichen, das ausschließlich vom Verein geführt wird und diesen identifiziert.
2. Ein Hinweis ist eine Informationsaufschrift, die
  - a) der Name des Spielers,
  - b) der Name des Vereins,
  - c) der Name der Heimatstadt des Vereins  
sein kann.

3. Ein Logo ist ein Warenzeichen®, das
  - a) ein Bild-Zeichen,
  - b) ein Wort-Zeichen,
  - c) ein kombiniertes Bild-/Wort-Zeichensein kann.
4. Ein Herstellerlogo ist ein Logo, das vom Hersteller des Kleidungsstücks auf diesem angebracht ist und auf ihn oder seine Marke hinweist, sofern es nicht größer als 23 cm<sup>2</sup> ist.  
Jedes andere Logo ist ein Werbelogo.

## F. Bekleidung der Mannschaften

1. Zur Spielkleidung gehören: Spielhemd, Spielhose, Socken, Sportschuhe und sonstige Gegenstände (z.B. Unterziehhemd, Unterziehhose), die während des Spiels getragen werden.
2. Zur übrigen Bekleidung einer Mannschaft gehören: T-Shirt und Trainingsanzug sowie die Bekleidung der Trainer, Betreuer und Mannschaftsbegleiter.
3. Für alle Mitglieder einer Mannschaft muss bei einem Spiel die Spielkleidung identisch sein. Dies gilt auch für die übrige Bekleidung der Mannschaft, sofern sie mit Werbung versehen ist.

## G. Werbung auf dem Spielhemd

1. Beim Spielhemd sind folgende Werbeflächen zugelassen:
  - a) Die Größe der Hauptwerbefläche auf der Vorderseite des Spielhemdes darf 600 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - b) Zusätzlich zu a) ist auf der Vorderseite des Spielhemdes die Verwendung eines weiteren Werbelogos zulässig. Dieses darf 200 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - c) Auf der Rückseite des Spielhemdes darf unterhalb der Spielernummer eine Werbefläche angebracht werden. Diese darf 400 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - d) Zusätzlich können beim Damen-Spielhemd die Ärmel als Werbefläche genutzt werden. Die Werbefläche darf auf jedem Ärmel 40 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
  - e) Ist eine Werbefläche nicht umrandet, so wird sie durch das engstmögliche Rechteck begrenzt, das um die Werbung gezogen werden kann.
2. Auf der Vorderseite des Spielhemdes kann ein Vereinseblem angebracht sein. Dieses darf nicht größer als 150 cm<sup>2</sup> sein. Bei Vereinen, die den Namen eines Unternehmens tragen, gilt die Beschränkung für die Größe des Vereinseblems ebenfalls. Soll ein größeres Vereinseblem Verwendung finden, so gilt dieses als Werbefläche nach 1. b) und die Möglichkeit einer zusätzlichen Werbung entfällt.
3. Auf der Rückseite des Spielhemdes darf außer der Spielernummer nur ein Hinweis angebracht werden. Das Aufbringen eines zweiten Hinweises ist dann erlaubt, wenn auf der Rückseite des Spielhemdes nicht geworben wird. Die Höhe der Buchstaben und Zeichen darf 10 cm nicht überschreiten.
4. Die Spielernummern dürfen nicht kleiner sein als in den FIBA-Regeln vorgeschrieben. Ihre Lesbarkeit darf durch die Anbringung von Werbelogos, Herstellerlogo, Vereinseblem und/oder Hinweis nicht beeinträchtigt werden. Zwischen zwei Applikationen (inklusive Spielernummer) muss jeweils ein Mindestabstand vom 3 cm eingehalten werden.

## H. Werbung auf der Spielhose

1. Auf der Vorderseite der Spielhose sind zwei Werbelogos zulässig. Sie dürfen jeweils 200 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
2. Auf der Rückseite der Spielhose darf nicht geworben werden.
3. Werbung auf allen sichtbaren Teilen der Unterkleidung ist nicht zulässig.

## I. Schiedsrichterbekleidung

1. Zur Bekleidung der Schiedsrichter gehören: Schiedsrichterhemd, -hose und Sportschuhe.
2. Bei einem Pflichtspiel müssen die Schiedsrichter mit einheitlicher Kleidung, insbesondere einheitlicher Werbefläche, antreten.
3. Werbefläche ist die Vorder- und/oder Rückseite des Schiedsrichterhemdes. Die Größe der Werbefläche darf maximal 600 cm<sup>2</sup> betragen.
4. Zusätzlich zu 3. ist auf den Ärmeln des Schiedsrichterhemdes die Verwendung je eines weiteren Werbelogos zulässig. Die Größe dieses Werbelogos darf 50 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
5. Auf der Schiedsrichterhose ist eine Werbefläche bis max. 200 cm<sup>2</sup> zugelassen.
6. Der DBB, die RLN, die LV oder die LV-Gruppen können Werbeverträge für ihren Zuständigkeitsbereich abschließen.

## J. Spielausrüstungsgegenstände

1. Von den zu einem Spiel vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur die folgenden mit Werbung versehen sein:
  - a) Anzeigetafel,
  - b) Spielberichtsbogen,
  - c) die Polsterung der Spielbretter,
  - d) beim Einsatz beweglicher Korbanlagen die Polsterung.
2. Werbung an der Anzeigetafel darf die Erkennbarkeit der Anzeige des laufenden Spielergebnisses, der Spielzeit und der Fouls nicht beeinträchtigen.
3. Verträge über Werbung auf dem Spielberichtsbogen darf ausschließlich der DBB abschließen.
4. Die von den Herstellern angebrachten Aufschriften von zugelassenen Spielbällen gelten nicht als Werbung.
5. Auf der Polsterung der beiden Spielbretter ist jeweils ein Werbeaufkleber in der maximalen Größe von 5 x 30 cm zugelassen.

## K. Flächenaufkleber auf dem Spielfeld und dessen Umgebung

1. Auf dem Spielfeldboden ist Werbung im Mittelkreis und in den Freiwurfbereichen zulässig. Mittellinie und Freiwurflinie müssen sichtbar bleiben. Die Größe der Kreise laut FIBA-Regeln dürfen nicht verändert werden. Ihre Oberflächeneigenschaften müssen denen des übrigen Spielbodens entsprechen. Werden nur zwei Kreise beworben, so bleibt der Mittelkreis frei. Wird nur ein Kreis beworben, so bleiben die Freiwurfbereiche frei.
2. Zusätzlich ist auf dem Spielfeldboden ein Hinweis für den Städtenamen oder für den Namen der Sporthalle oder das Städteemblem bzw. eine Kombination hieraus zulässig.
3. Innerhalb der hindernisfreien Räume rings um das Spielfeld (200 cm hinter der Endlinie, 100 cm neben der Seitenlinie), ist Werbung nur auf dem Boden hinter der Endlinie zulässig, jedoch mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Endlinie. Auch hier müssen die Oberflächeneigenschaften denen des Spielfeldes entsprechen. Die maximale Höhe der Textzeichen, des Werbelogos oder sonstiger Werbezeichen beträgt 100 cm.

## L. Bandenwerbung

1. An der Vorderseite des Kampfrichtertisches ist Werbung zulässig. Die Werbung darf über die Abmessungen des Tisches nicht hinausgehen und muss vorne bündig abschließen.
2. Bandenwerbung darf nur außerhalb des hindernisfreien Raumes aufgestellt sein. Weiterhin ist Werbung im vorgeschriebenen Freiraum von je zwei Metern um den Kampfgerichtstisch untersagt.

## M. Akustische Werbung

Lautsprecherdurchsagen und Tonbandeinspielungen zum Zwecke der Werbung sind während des laufenden Spieles nicht zulässig. Dies gilt nicht für Auszeiten und für die Pausen zwischen den Spielvierteln und Verlängerungen.

## N. Sponsornamen im Vereinsnamen

Vereine sind berechtigt, in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen einen Sponsornamen aufzunehmen.

## O. Strafbestimmungen

1. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch den 1.Schiedsrichter überwacht.
2. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften erfolgt eine Bestrafung des Vereins durch die RLN-Spielleitung gemäß dem gültigen Strafenkatalog.

## Anlage 9 RLN-Bestimmungen für Schiedsgerichte

1. Das Schiedsgericht (SG) entscheidet bei Turnieren der RLN über alle Proteste sofort und endgültig.
2. Das SG wird vom Spielleiter berufen. In Anwendung dieser Bestimmung gilt:
  - a) Vorsitzender des SG ist ein am Turnierort anwesendes Mitglied des RLN-Spielausschusses, des RLN-Rechtsausschusses oder der RLN-Spielleiter.
  - b) Ist keine Person nach a) anwesend, so führt der örtliche Ausrichter oder ein von diesem Beauftragter den Vorsitz.
  - c) Sind mehrere Personen nach a) anwesend, so führt der Älteste den Vorsitz, jedoch hat der Spielleiter in jedem Falle den Vorrang.
  - d) Der Vorsitzende des SG leitet die Sitzung. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die einer schnellen Erledigung des Verfahrens dienlich sind.
  - e) Ist der Vorsitzende selbst oder sein Verein Beteiligter im Protestverfahren, so leitet er lediglich die Sitzung. Ihm steht dann kein Rede- und Stimmrecht zu. Zunächst hat er jedoch drei weitere Mitglieder des SG zu ermitteln. Besitzt er jedoch Rede- und Stimmrecht so ermittelt er nur zwei weitere Beisitzer.
  - f) Anwesende Personen nach a) sind automatisch Mitglied des SG, wenn nicht sie selbst oder ihr Verein im Protestverfahren beteiligt sind. Weitere Beisitzer werden durch das Los aus den anwesenden, nicht am Verfahren beteiligten Mannschaftsbetreuern, Mannschaftsführern und Schiedsrichtern in der erforderlichen Zahl bestimmt.
3. Das SG verhandelt in der Besetzung von drei neutralen Mitgliedern, eventuell mit einem nach Punkt 2 nicht stimmberechtigten Vorsitzenden, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Ein Protest ist nur zulässig, wenn
  - a) die Bestimmungen der §§ 49-52 DBB-Spielordnung bei der Einlegung des Protestes beachtet wurden;
  - b) die Protestgebühr in Höhe von EUR 52,-- in bar innerhalb von 10 Minuten nach Kenntnis von der Person des Vorsitzenden bei diesem eingezahlt wurde;
  - c) ein schriftlich formulierter Protestantrag innerhalb von 15 Minuten nach Spielschluss oder Kenntnis von einem Protestgrund beim Vorsitzenden oder dem örtlichen Ausrichter abgegeben wurde.
5. Die Begründung des Protestantrages kann bei der Sitzung des SG durch den Protestführer oder einen Bevollmächtigten mündlich erfolgen.
6. Das SG entscheidet nach geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung eines Mitgliedes ist nicht zulässig.
7. Der Vorsitzende des SG gibt die Entscheidung mündlich mit einer kurzen Begründung den beiden Mannschaftsführern bekannt. Der Entscheidungstenor ist auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
8. Erachtet das SG einen Protest aus dem Spielverlauf als begründet, so hat es auf Wiederholung der Spielzeit zu entscheiden, die nach Entstehen des Protestgrundes noch zu spielen war (Restzeit). Es entscheidet auch darüber, wie das Spiel in der Restzeit wieder aufgenommen wird. Die Wiederholung der Restzeit erfolgt sofort nach der Entscheidung des SG. Der Beginn der nachfolgenden Spiele verschiebt sich entsprechend.
9. Obsiegt der Protestführer, so ist die Gebühr zurückzuzahlen, sonst vom Vorsitzenden auf das Konto der RLN zu überweisen.
10. Der Vorsitzende des SG hat dem Spielleiter unverzüglich ein schriftliches Protokoll über das Verfahren zu übersenden.